

angehörigen mit Ausnahme der Gehälter für das medizinische Personal von den jeweiligen Betrieben zu tragen. Dazu gehören auch Reisekosten, die durch die Betreuung der Patienten entstehen.

Nach Auffassung des Senats kann aus dieser Anordnung nicht hergeleitet werden, daß damit auch Ansprüche gemäß §56 GBA, die grundsätzlich nur gegen den Beschäftigungsbetrieb aus einem bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis heraus geltend gemacht werden können, ausgeschlossen sind. Einer solchen Auffassung folgen würde bedeuten, daß der Personenkreis, der seine Arbeitsaufgaben unter den genannten Besonderheiten verrichtet, schlechter gestellt wird als anderes medizinisches Personal in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens.

Aus der Tatsache, daß der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls im Rahmen der betrieblichen Betreuung tätig war, für die der VEB G. die sachlichen Voraussetzungen zu schaffen hatte, dürfen ihm keine Nachteile entstehen. Das betrifft auch den Umstand, daß der VEB G. gemäß der Vereinbarung mit dem Kläger nur die üblichen Reisekosten übernommen hat und keine dahingehenden Festlegungen erfolgten, daß ggf. auch weitere im Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit entstehende Kosten, d. h. Entschädigungszahlungen für notwendige materielle Aufwendungen, getragen werden.

Der Verklagte kann auch nicht darauf verweisen, daß der Kläger selbst es zu vertreten habe, wenn die Vereinbarung nicht dahin ausgestaltet wurde, daß der VEB G. auch für derartige Schäden einzutreten hat. Eine solche Auffassung entspricht nicht der Verantwortung, die sich für den Verklagten aus dem zwischen ihm und dem Kläger bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis ergibt (vgl. §§ 1 Abs. 3, 20, 9 GBA).

Nach Auffassung des Senats war der Verklagte verpflichtet, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, unter welchen Bedingungen der Kläger seine Arbeitsaufgabe erfüllen mußte. Das umfaßte auch die Notwendigkeit, den Inhalt der Vereinbarung des VEB G. mit dem Kläger zu überprüfen und zur Wahrung der Rechte des bei ihm beschäftigten Klägers ggf. auf deren inhaltliche Gestaltung Einfluß zu nehmen. Dabei war auch zu beachten, daß der Verklagte den Kläger durch Arbeitsvertrag zu zusätzlichen Leistungen verpflichtete, nämlich dazu, für den VEB G. Hausbesuche durchzuführen. Die AO über die Finanzierung der betrieblichen Betreuung vom 23. Dezember 1964 ist nicht geeignet, den Verklagten insoweit von seinen Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zu entbinden.

Aus diesen Gründen war in Übereinstimmung mit dem vom Vertreter des FDGB vorgetragenen Standpunkt der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Der Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD — ein Beitrag zur Entspannung und Sicherheit in Europa

Materialien der 8. Tagung der Volkskammer der DDR am 13. Juni 1973 zum Tagesordnungspunkt:

Gesetz über den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972

Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse“, Heft 7 (6. Wahlperiode)

Herausgeber: Abteilung Presse und Information des Staates der DDR

61 Seiten; Preis: 0,30 M

Inhalt

	Seite
Dr. Siegfried P e t z o l d : Ein folgerichtiger Schritt zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie (Zum Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR).....	431
Eberhard K u n z : Gesetzlichkeitsaufsicht zum Schutz und zur Förderung der Jugend.....	436
Christa L i e b e r / Dr. Ursula R o h d e : Zur Umgangsbefugnis des Nichterziehungsberechtigten mit dem Kind nach der Ehescheidung	438
Dr. Harald S c h m i d t : Regelung des Schadenersatzes bei Unfällen durch Kraftfahrzeuge der BRD.....	440
Materialien der 7. Plenartagung des Obersten Gerichts	
Probleme der Wirksamkeit der Rechtsprechung der Konfliktkommissionen (Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 20. Juni 1973).....	442
Peter-Paul S i e g e r t : Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung durch die Konfliktkommissionen — eine wichtige Aufgabe der Gerichte.....	446
Bericht über die 7. Plenartagung des Obersten Gerichts	448
Aus der Praxis — für die Praxis	
Dr. Walter A p e l / Dr. Heinz H o r n b u r g : Verwirklichung der Programme zur Zurückdrängung der Kriminalität im Kreis Quedlinburg.....	449
Arthur B a c h m a n n : Initiativen der Werktätigen im VEB Leuna-Werke zur Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts	450
Anton N e u s c h I : Verbindung von Strafsachen gemäß §219 StPO	451
Prof. Dr. sc. Horst L u t h e r : Zur Befugnis des Zivilgerichts, von der Entscheidung des Strafgerichts abzuweichen.....	452
Ingrid T a u c h n i t z : Nochmals: Zu den Rechten des Verkäufers beim Kauf mit ungedecktem Scheck.....	452
Informationen.....	453
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Strafzumessung bei Straftaten gegen sozialistisches Eigentum, die von mehrfach einschlägig vorbestraften Tätern begangen wurden.....	455
BG Leipzig: Zur Strafzumessung bei schwerer Brandstiftung, wenn ein besonders hoher Schaden entstanden ist und der Brand gelegt wurde, um die Aufdeckung einer anderen Straftat zu verhindern.....	456
BG Suhl: Zum Vorliegen des Tatbestands der Anmaßung staatlicher Befugnisse, wenn sich ein Bürger als Arzt aus gibt und Rezepte ausschreibt.....	457
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht: Welche Bedeutung haben beim Abschluß eines Änderungsvertrages der Hinweis des Betriebes auf eine mögliche Kündigung sowie Vereinbarungen über eine spätere Leistungs- und Verhaltenseinschätzung des Werktätigen?.....	458
Oberstes Gericht: Zum Lohnanspruch des Werktätigen, wenn die mit ihm vereinbarte Arbeitsaufgabe zum Zwecke seiner Qualifizierung vorübergehend eingeschränkt wurde. Anm. Christoph K a i s e r	459
BG Neubrandenburg: Zur Entschädigungszahlung nach § 56 GBA, wenn der Werktätige im Auftrage seines Beschäftigungsbetriebes in einem anderen Betrieb tätig ist.....	461